



Erweiterter Vorstand VfL

Mitglieder VfL

Geschäftsstelle:

Martina Ochmann
Hohefuhreweg 7, 51647 GM-Berghausen
Tel.: 02266-2502 / martina.ochmann@gmx.net
www.vflberghausen.de

Sparkasse Gummersbach
BIC: WELADED1GMB
IBAN: DE95 3845 0000 0000 300 426

Berghausen, 14.05.2020

Corona-Pandemie 2020

Wiedereinstieg in den Sport-, Wettkampf-, Veranstaltungs-, Aktionsbetrieb Exit-Strategie/Planung

K O N Z E P T

„Rückkehr in eine kontrollierte verantwortungsvolle sportliche Normalität“

1. Ausgangslage

- Mit einer Mail vom Fr., 13.03.2020 wurden die Abteilungen, die Mitglieder und auch die Bürger/innen von Berghausen über einen einstimmigen Beschluss des **Geschäftsführenden Vereinsvorstandes (GVS)** des VfL Berghausen-Gimborn informiert (Auszug):
*„ Der GVS hat heute Morgen beschlossen, aufgrund des Corona Virus' alle Sportstätten und Veranstaltungsräume des VfL ab morgen (14.03.2020) zu schließen. Damit sind ab morgen Früh alle Trainings-, Wettkampf- bzw. Sportveranstaltungen, Sportkurse, Sitzungen, sonstige Veranstaltungen, Aktionen, private Feiern, Schulsport etc. mit Ausnahme von Ligapflichtspielen im Bereich der VfL-Liegenschaften abgesagt, fallen aus und sind auch zukünftig untersagt.
Die Schließung der Liegenschaften erfolgt vorübergehend, bis zur Wieder-Freigabe durch den GVS.
Der GVS bittet darum, alle Betroffenen umgehend entsprechend darüber zu informieren.
Über mögliche Ausnahmen entscheidet der GVS im Einzelfall. Hierzu ist bitte Kontakt zu den Liegenschaftsverantwortlichen des GVS Ulrich Gärtner oder Norbert Luhnau aufzunehmen.
Zudem werden alle Kurse, Aktionen und sonstige Veranstaltungen (z.B. Mitglieder-/Abteilungsversammlungen, Aquafit), die außerhalb unserer Liegenschaften stattfinden, aber unter der Verantwortung des VfL Berghausen-Gimborn laufen ebenfalls bis auf Weiteres ausgesetzt, ggf. später neu terminiert bzw. organisiert oder komplett abgesagt. Die Maßnahmen tun uns leid und sind einmalig in der Vereinsgeschichte. Aber spätestens nach dem Appell unserer Kanzlerin von gestern und den Appellen von OBK Stadt GM ist diese Konsequenz unumgänglich.“*
- Die Stadt GM regelte in der Folge die Schließung aller Sportstätten im Stadtgebiet, einschließlich GumBaLa und Schwalbe Arena, mit einer Allgemeinverfügung ab Mo., 16.03.2020.
- Mit einem weiteren einstimmigen Beschluss des GVS wurden am Do., 19.03.2020 alle Liegenschaften des VfL zudem abgeschlossen, weil sich u.a. auf dem Kunstrasenplatz der Arno Parussel-Sportanlage immer wieder Gruppen (u.a. zum Fussball spielen) einfanden. Das sollte zukünftig verhindert werden.
- Zudem wurde danach von allen Sportfachverbänden (den VfL/die Abteilungen betreffend) zu unterschiedlichen Terminen die Einstellung des jeweiligen Wettkampfbetriebes verfügt.

Folgen:

Die Schließung der Liegenschaften und die Einstellung des VfL-Sport-/ Veranstaltungsbetriebes dauern grundsätzlich bis zum **31.05.2020; Ausnahmeregelungen nur durch den GVS..**

Nach einer Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten/innen am 06.05.2020 hat im Anschluss die Landesregierung eine sukzessive Öffnung unter bestimmten Rahmenbedingungen (ab: Do., 07.05.2020 nur öffentliche Freiluftsportanlagen; Mo., 11.05.2020 Sporthallen; Sa., 30.05.2020 Sportarten mit Körperkontakt) zugelassen.

Der GVS des VfL hat jedoch grundsätzlich eine weitere Verschiebung der Öffnung/des Wiedereinstiegs einstimmig beschlossen, um

- die Sicherheit der Sportler/innen des VfL aufrecht zu erhalten,
- den Wiedereinstieg entsprechend vorzubereiten,
- Desinfektions- und Schutzmaterial (über die Stadt GM) zu beschaffen,
- um eine gemeinsame, dennoch sukzessive Öffnung für den gesamten Sportbetrieb unter strengen Vorgaben/Auflagen zu ermöglichen.

Insbesondere die Regelungen der Landesregierung und der Sportverbände sind u.a. Kindern nicht zu vermitteln und der GVS ist bestrebt möglichst keine (Alters-)Gruppen generell vorzuziehen.

Die Schutzbestimmungen der Landesregierung hat die Stadt GM entsprechend übernommen und sie werden im Stadtgebiet umgesetzt.

Für den VfL Berghausen-Gimborn hat der GVS mit den Abteilungsleitungen das folgende Konzept erarbeitet und im Erweiterten VereinsVorstand (EVS) einstimmig beschlossen.

2. Rechtslage/-grundlagen/-vorgaben

- **Sowohl für die Einstellung des „Vereinsbetriebes“ als auch für den sukzessiven Wiedereinstieg in den gesamten „Vereinsbetrieb“ galten und gelten zukünftig verbindlich**
 - die Entscheidungen der Bundesregierung mit den Ministerpräsidenten der Länder,
 - die CoronaSchutzVerordnung des Landes NRW (in der jeweils terminlich gültigen Fassung),
 - die darauf basierenden Verfügungen der Stadt Gummersbach,
 - die Entscheidungen, Vorgaben und sportartspezifischen Infektionsschutzregelungen der Fach- und Dachverbände,
 - die Inhalte dieser - im EVS abgestimmten - „VfL-Exit-Konzeption“,
 - die darauf basierenden, von den Abteilungen erstellten und vom GVS genehmigten Konzepte,
 - die Verträge/Verpflichtungen des VfL (z.B. aus Trägervertrag Stadt GM, Schulen etc.) und
 - letztlich immer die Weisungen/Beschlüsse des Geschäftsführenden VereinsVorstandes (GVS).
- Wesentliche weitere **verbindliche Grundlagen im gesamten VfL** sind die „**10 Leitplanken des DOSB**“ v. 17.04.2020 (*Anlage 1*) **und die Checkliste des KSB Oberberg (Anlage 13) zur Wiederaufnahme von Sportstunden**, die auf Bundes-/Kreisebene als Voraussetzung für den Wiedereinstieg der Sportvereine in den sukzessiven „Normalbetrieb“ formuliert wurden. U.a. hierauf basieren die Entscheidungen des Bundes, der Länder und der Kommunen.
- Die **Leitplanken** sind dieser Konzeption (*Anlage 1*) beigefügt und hier stichwortartig gelistet:
 - 1. Distanzregeln einhalten**
 - 2. Körperkontakte auf das Minimum reduzieren**
 - 3. Freiluftaktivitäten präferieren**
 - 4. Hygieneregeln einhalten**
 - 5. Umkleiden und Duschen zu Hause**
 - 6. Fahrgemeinschaften vorübergehend aussetzen**
 - 7. Veranstaltungen wie Mitgliederversammlungen und Feste unterlassen**
 - 8. Trainingsgruppen verkleinern**
 - 9. Angehörige von Risikogruppen besonders schützen**
 - 10. Risiken in allen Bereichen minimieren**
- Auf Grundlage dieser o.g. Leitplanken und Rechtsvorgaben entwickeln die einzelnen Abteilungen individuelle Konzepte, legen diese vor, lassen sie durch den GVS genehmigen und setzen sie in der Folge verbindlich und bindend um. Hierzu liegen Hinweise der jeweiligen Fachverbände als *Anlagen 3-11* diesem Konzept bei.
Wesentliche Abweichungen von diesen Vorlagen müssen mit dem GVS abgestimmt werden.

3. Präambel/Allgemeines

Die Verbreitung des Corona-Virus in Deutschland hat seit Mitte März dazu geführt, dass unser Sportverein gemeinsam mit dem Bund, den Ländern und der Stadt GM einschneidende Beschränkungen im Alltagsleben der Bürger/innen verfügen und durchsetzen musste.

Vereinsziele waren dabei, unsere Funktionäre, Mitglieder, Übungsleiter/innen und Sportler/innen aber auch die Bürger/innen von Berghausen weitestgehend vor einer Infektion mit dem Corona-Virus zu schützen und gleichzeitig Sorge dafür zu tragen, dass das Virus sich nicht ausbreitet.

Diesen Zielen bleibt der VfL, auch mit diesem Wiedereinstiegskonzept, weiterhin verpflichtet.

Konzept zur „Rückkehr in eine kontrollierte verantwortungsvolle sportliche Normalität“.

4. Rahmenplanung/-vorgaben im VfL Berghausen-Gimborn

4.1 Allgemeine Vorgaben

- ▶ Die o.g. Rechtsgrundlagen (s. Nr. 2.) sind zu befolgen und umzusetzen.
- ▶ Die **Verantwortlichen** des VfL Berghausen-Gimborn (Vorstand, Abteilungsleitung, Übungsleiter/innen, Trainer/innen, Betreuer/innen etc.) verpflichten sich zur Einhaltung dieses Konzeptes und der bindenden Normen. Dies dokumentieren sie mit Unterschrift (*Anlage 14*). Sie sind die **Vorbilder** für die Mitglieder des Vereins.
- ▶ Die **Liegenschaften des VfL** werden **nur auf Weisung** des GVS wieder geöffnet. Eine selbstständige Betriebsaufnahme und Nutzung ist untersagt.
- ▶ Der GVS strebt eine **sukzessive (schrittweise) Wiederaufnahme des Sport- und Veranstaltungsbetriebs** an, die sich insbesondere an der schrittweisen Rücknahme der Einschränkungen des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens orientiert. Dabei muss das Ziel des Gesundheitsschutzes aller unverändert im Mittelpunkt stehen.
- ▶ Der Wiedereinstieg umfasst dabei den **gesamten Sport- und Veranstaltungsbetrieb, der unter der Verantwortung und Organisation des VfL Berghausen-Gimborn** betrieben wird; auch den Betrieb des Vereins außerhalb der VfL-Liegenschaften. Die zeitlichen Schritte und inhaltlichen Aspekte werden mit den Abteilungen bzw. dem EVS konkret abgestimmt.
- ▶ Der „**VfL-Wegweiser für Hygienemaßnahmen und zum Infektionsschutz**“ (*Anlage 2*) wird durch die Verantwortlichen des Vereins konsequent eingehalten. Die jeweiligen Übungsleiter/innen, Trainer/innen sind dafür verantwortlich und haben diese kommuniziert/erläutert.
- ▶ **Personen mit (allen) Krankheits-Symptomen** haben keinen Zutritt zu den Liegenschaften und zu den Veranstaltungen des VfL. Die Verantwortlichen des VfL achten auf entsprechende Hinweise und Anzeichen und verweigern im Zweifelsfall den Zutritt.

4.2 Der 1. Schritt

Auf Basis der o.g. „10 DOSB-Leitplanken“, der „Checkliste Wiederaufnahme von Sportstunden des KSB“, des „VfL-Wegweisers“ und der verbindlichen **Beschlüsse der Sportministerkonferenz** auf Bundesebene wird deshalb der folgende Einstiegsrahmen (**1. Schritt**) durch den GVS grundsätzlich vorgegeben, der im weiteren Zeitverlauf sukzessive verändert werden muss.

Mögliche Ausnahmen hierzu sind immer mit dem GVS (Ulrich Gärtner) abzustimmen.

Der gesamte Sport-/Vereinsbetrieb startet (sukzessiv) grundsätzlich erst am Mo., 01.06.2020.

An diesem Termin kann begonnen werden; es muss aber nicht! Ausnahmen nur bei Bedarf:

- Schulsport und
- **Öffnung der Arno-Parussel-Sportanlage ab Mo., 18.05.2020 für kontaktlosen Trainingsbetrieb von erwachsenen (Vollendung 18. Lebensjahr) Vereinsmitgliedern (ohne Gäste).**

▶ **Sport- und Trainingsbetrieb im Breitensport (15 Grundregeln)**

4.2.1 Freiluft-Sportangebote starten grundsätzlich zeitlich vor Raum-/Hallen-Angeboten.

Die Stadt GM hat angekündigt, dass vor der Öffnung der Sporthallen ein schriftliches Öffnungs- und Hygiene-Konzept zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

- 4.2.2 Sport-/ReHa-Kurse für Risikogruppen (s. *Anlage 12*) finden im 1. Schritt grundsätzlich nicht statt.
- 4.2.3 Sportangebote finden nur dort statt, wo der Mindestabstand gewährleistet werden kann
- 4.2.4 Es gibt keine Maskentragepflicht (Ausnahme: ggf. geänderte aktuelle Rechtslage).
- 4.2.5 Das freiwillige Tragen von mitgeführten MNS (z.B. Community-Masken) ist in den VfL-Liegenschaften ausdrücklich erwünscht (persönliche Entscheidung).
- 4.2.6 Ein kontaktfreies Sportangebot geht vor Kontakt- oder Mannschaftssport.
- 4.2.7 Die Gesamtzahl der im jeweiligen Sportraum gleichzeitig anwesenden Personen richtet sich nach dessen Größe. Regelung für „große Räume“ des VfL:

Raum	Größe	bis 16.08.2020	danach bis 31.08.2020
Bühnenraum =	ca. 70 qm =	max. 7 Personen	14 Personen
Ehemalige Küche =	ca. 27 qm	max. 3 Personen	6 Personen
Sporthalle =	ca. 280 qm	max. 28 Personen	56 Personen
Vereinsheim =	ca. 21 qm	max. 2-3 Personen	4-6 Personen

- 4.2.8 Wettkampfsituationen, -angebote oder -spiele finden vorläufig nicht statt.
Ausnahme: Liga-Pflichtspiele o.ä. Wettkampfveranstaltungen, die auf Basis der Vorgaben der Fach- und Dachverbände durchgeführt werden müssen. Hierzu sind ggf. auch Trainingseinheiten erforderlich.
- 4.2.9 Umkleide-, Dusch-, Aufenthalts-, Sozial-, Küchen- und Ausschankbereiche bleiben trotz Öffnung der Sportstätten grundsätzlich weiterhin geschlossen. Deren Öffnung verfügt der GVS im Einzelfall.
Die sanitären Anlagen (WC) bleiben geöffnet; allerdings dürfen diese jeweils nur von max. einer Person betreten werden.
- 4.2.10 Verkauf und Verzehr von Speisen/Getränken sind in den Liegenschaften des VfL bis auf weiteres untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der GVS.
- 4.2.11 Beim Warten vor oder beim Zutritt zu den Sportbereichen dürfen sich keine Schlangen bilden oder Distanzunterschreitungen (<1,50 m) auftreten.
- 4.2.12 Zugang zum Sport-/Trainingsbetrieb wird nur Berechtigten (Mitgliedern, Kursteilnehmer/innen etc.) gewährt. Auch von unangemeldeten Besuchen ist deshalb abzusehen. Zuschauer, (wartende) Angehörige, Freunde, Bekannte u. ä. sind in den Sportstätten nicht zugelassen.
- 4.2.13 Bei Durchführung des Vereinsbetriebs des VfL sind für **jede Veranstaltung** Teilnehmerlisten anzufertigen (*Anlage 15*), um bei Bedarf Infektionsketten nachzuvollziehen.
- 4.2.14 Die Abteilungen (insbesondere mit Kontakt- und Mannschaftssport) erarbeiten und entwickeln selbstständig (bzw. auf Grundlage der Informationen der jeweiligen Fachverbände (*Anlagen 3-11*) eigene Trainings-, Übungs- bzw. Sportangebote, die
- unter Beachtung dieser Konzeption und der Regelungen der Fachverbände
 - „sportartspezifisch“, sowie
 - insbesondere kontaktfrei sind,
 - den Mindestabstand regelmäßig wahren und
 - den bekannten Hygienestandards zum Infektionsschutz entsprechen.
- Diese werden dem GVS vorgelegt; erst dann erfolgt die Freigabe des Sportbetriebes abteilungsscharf. Der GVS hat für die einzelnen Abteilungen „Verbinder“ zur Abstimmung der Konzepte benannt: Ulrich Gärtner = Taekwondo; Mona Wirth = Volleyball; Jörg Jansen = Fussball, Gymnastik, Gesund & Fit.

4.2.15 Erst danach kann der Sportbetrieb wieder aufgenommen werden.

► **Wettkampfbetrieb**

4.2.15 Die schrittweise Aufnahme des Wettkampfbetriebes ist abhängig von den zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben der jeweiligen Fachverbände.

4.2.16 Das weitere sukzessive Vorgehen hierzu entscheiden die Abteilungsleitungen, Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Sportler/innen in eigener Zuständigkeit/Verantwortung.

4.2.17 Werden hiervon die aktuellen Vorgaben des GVS berührt, ist dieser umgehend zu informieren und das weitere Vorgehen gemeinsam abzustimmen.

► **Veranstaltungen/Aktionen (Rahmen)**

Alle Veranstaltungen/Aktionen außerhalb des Sportbetriebes (z.B. Abteilungs-, Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, sonstige gesellige Treffen, private Feiern in den VfL-Räumen etc.) werden wie folgt geregelt:

- **1. Schritt:** Bis So., 31.05.2020 mit mehr als 20 Teilnehmer/innen **grundsätzlich untersagt** und
- **2. Schritt:** Bis So., 16.08.2020 mit mehr als 50 Teilnehmern/innen **grundsätzlich untersagt**.

Bei durchzuführenden Veranstaltungen in diesen Zeiträumen, die sich unterhalb der o.g. Teilnehmerzahlen bewegen, ist insbesondere der Infektionsschutz (z.B. durch geeignete Desinfektions-/ Hygienemaßnahmen bzw. Einhaltung des Mindestabstands) zu gewährleisten.

Pro zehn Quadratmeter (ab 17.08.2020 = 5 qm) der für die Öffentlichkeit geöffneten Fläche, darf sich immer nur eine Person aufhalten. Dadurch und entsprechend der Raumgröße ergibt sich rechnerisch die insgesamt zulässige Gesamtanzahl von gleichzeitig anwesenden Personen.

Diese darf nicht überschritten werden (Regelungen für die VfL-Räume s. Nr. 4.2.7.).

Auch in möglichen Warteschlangen/-bereichen ist der Mindestabstand (>1,50) einzuhalten.

Kann dies nicht sichergestellt werden, darf die Veranstaltung nicht durchgeführt werden.

4.3 Weitere zeitliche Schritte/sukzessive (schrittweise) weitere Öffnung/Wiederaufnahme

Die o.g. Vorgaben (für alle Bereiche des VfL) werden **ausschließlich** in Abstimmung zwischen GVS und den Abteilungsleitungen veranstaltungs- bzw. sportartspezifisch gelockert und sukzessive aufgehoben. **Alleingänge einzelner Abteilungen sind nicht gestattet.**

Das in der Folge dargelegte weitere sukzessive Vorgehen (mögliche Zeitleiste) zur Wiederaufnahme des Betriebs orientiert sich dabei insbesondere an a) der allgemeinen Entwicklung der Corona-Pandemie in Deutschland, an b) weiteren möglichen neuen rechtlichen Vorgaben von Bund, Land, Stadt GM, c) dem aktuell verordneten (bzw. noch geplanten) Lockerungszeitplan der NRW Landesregierung bzw. an d) Entscheidungen der Fach- und Dach-Sport-Verbänden.

Das bedeutet grundsätzlich, dass ein Sport- und Wettkampfbetrieb in Kontakt-/ Mannschaftssportarten, außerhalb der o.g. kontaktfreien Trainingsinhalte (s. Nr. 4.2), erst als einer der letzten Schritte wieder zulässig ist, da hierdurch der o.g. Rahmen grundsätzlich nicht eingehalten werden kann.

Die Grundregeln (s. Nr. 4.2) bleiben weiterhin bestehen, bis diese sukzessive durch den GVS oder durch dieses Konzept aufgehoben werden.

4.3.1 Grundsätzlicher (Kann-)Starttermin für den gesamten Vereinsbetrieb des VfL Berghausen-Gimborn ist Mo., 01.06.2020. Mögliche Ausnahmen sind bereits definiert (s. Nr. 4.2) bzw. werden durch den GVS im Einzelfall entschieden.

4.3.2 Dann kann (muss nicht) der Sportbetrieb grundsätzlich in allen Abteilungen wieder aufgenommen werden. Es gelten aber weiterhin die Regelungen unter Nr. 4.2 (kontaktfrei vor Kontakt, Individualtraining vor Wettkampf usw.).

- 4.3.3 Der Sportbetrieb im „ReHa- sowie Behinderten-Sport-Bereich“ und in Schwimmbädern wird nicht vor Mo., 17.08.2020 (Ende der Sommerferien) wieder beginnen. Das gilt auch für sonstige Veranstaltungen, (Trainings-)Angebote, Aktionen, Treffen etc. für oder mit möglichen Teilnehmern/innen aus sog „Risikogruppen“ (s. Anlage 12).
- 4.3.4 Die Abteilungs- und Mitgliederversammlungen des VfL werden auf Termine nach den Sommerferien NRW verlegt, sollten aber bis Ende November 2020 abgeschlossen sein.
- 4.3.5 Eine Öffnung der Umkleide-, Dusch-, Aufenthalts-, Sozial-, Küchen- und Ausschankbereiche erfolgt grundsätzlich nicht vor Mo., 17.08.2020 (rechtliche Vorgaben abwarten). Das gilt auch für den Verzehr und das Angebot von Speisen und Getränken.
Ausnahme: Veranstaltungen unter 20 Personen ab dem 01.06.2020 werden unter Einhaltung der Schutzbestimmungen und maximalen Personenzahl in den Veranstaltungs- und Sozialräumen ohne Speisen/Getränke zugelassen (z.B. Vorstands-/Abteilungssitzungen). Vermietungen der Räume finden nicht statt.
- 4.3.6 Eine Entscheidung, ob in den Sommerferien NRW (27.06.2020 bis 16.08.2020) die Mehrzweckhalle grundsätzlich geschlossen bleibt oder geöffnet wird, wird zeitnah vor Ferienbeginn durch den GVS getroffen und ist von der Gesamtentwicklung abhängig.
- 4.3.7 Zuschauer/innen und Nichtsportler/innen werden ebenfalls erst ab Mo., 17.08.2020 unter Einhaltung der Infektionsschutzbestimmungen wieder zugelassen (Rechtsvorgaben).
Ausnahme: Bei Kindern unter 14 Jahren ist das Betreten der Sportanlagen durch jeweils eine erwachsene Begleitperson ab dem 01.06.2020 zulässig.
- 4.3.8 Diese sukzessive Öffnungsplanung steht unter dem Vorbehalt anderer rechtlicher Regelungen durch Bund, Land, Kommune bzw. der Gesamt-Pandemie-Entwicklung.

4.4 Desinfektionsvorgaben/Material

- ▶ Der „VfL-Wegweiser für Hygienemaßnahmen und den Infektionsschutz“ ist erstellt und liegt allen Verantwortlichen vor (Anlage 2).
- ▶ Die Übungsleiter/innen, Trainer/innen führen für jede Trainingseinheit Anwesenheitslisten, um mögliche infektiionsketten nachzuvollziehen.
- ▶ Zur Einhaltung der Hygiene-/Desinfektionsvorgaben stellt die Stadt GM und/oder der VfL für die Liegenschaften ausreichend Flächen-/Hand-Desinfektionsmittel zur Verfügung. Einmalhandschuhe werden ausschließlich für Desinfektionsmaßnahmen am Mobiliar und Gerätschaften genutzt
- ▶ Mund-Nase-Schutz (MNS), weitere Masken (FFP) werden nicht zur Verfügung gestellt. Das Tragen von privaten (mitgeführten) Masken kann individuell entschieden werden und grundsätzlich (sportartabhängig) auch während der Sporeinheiten erfolgen.
- ▶ Die jeweiligen Abteilungsleitungen, Verantwortlichen, Veranstalter, Trainer/innen oder Übungsleiter/innen sind aufgefordert, die Desinfektionsmittel entsprechend (z.B. bei Sportgeräten oder Mobiliar) bedarfsgerecht und konsequent einzusetzen und den Infektionsschutz konsequent einzuhalten.
- ▶ Der jeweilige Verbrauch ist zwecks Nachbeschaffung frühzeitig dem GVS mitzuteilen.

Für den Geschäftsführenden VereinsVorstand (GVS)
in Abstimmung mit dem Erweiterten VereinsVorstand (EVS)

gez. Jörg Jansen (Vorsitzender VfL Berghausen-Gimbom)

VfL-Ihre Gesundheit ist uns WICHTIG!!!

VfL-Mitglied der Sport-Koop-HüBeGe

